

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 12.01.2018	<b>Drucksache Nr.</b> 01-BV 2018-014
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Bauausschuss der Stadt Wolgast Ortsteilvertretung Hohendorf Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	<b>Termin</b>  22.01.2018	<b>Beratungsergebnis</b>
--	---------------------------------	--------------------------

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Städtebauliches Sondervermögen "Wolgast Nord"

### Beschlussvorschlag:

#### Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Nord“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i.V.m. 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 29.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	421.380 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	421.380 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	25.000 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	421.380 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-396.380 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	375.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	375.000 €

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der  
Zahlungsfähigkeit) auf -21.380 €  
festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.500 €

## **§ 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

## **§ 6 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

---

Stadt Wolgast, den

---

Herr Weigler  
(Bürgermeister)

Siegel

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung Wolgast		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 14. Dezember 2007 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz) beschlossen. Nach Artikel 1 § 1 Satz 2 dieses Gesetzes führen die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) gelten sinngemäß für das städtebauliche Sondervermögen und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB, mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen für die Gemeinden und ihr städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Absatz 2 auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 136 BauGB eine Sonderrechnung zu führen. Die Kommune hat nach § 45 KV M-V für Sondervermögen eine Haushaltssatzung und gemäß § 46 KV M-V einen Haushaltsplan zu erstellen. Hierzu wurde durch das Innenministerium eine Ergänzung zum Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung herausgegeben, die sich speziell auf die bilanzielle Behandlung des städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) bezieht. Abweichend von den Regelungen für Kernhaushalte sind für Sondervermögen Teilhaushalte nicht zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren.

Entsprechend § 157 BauGB bedient sich die Stadt Wolgast zur Erfüllung der mit Städtebaufördermitteln in Verbindung stehenden Aufgaben eines Sanierungsträgers als Treuhänder, der BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Lange Straße 1/3, 17489 Greifswald (Standort Wolgast, Burgstraße 6 a).

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Krause, Nadine** (Kämmerei), 12.01.2018  
Tel.: 03836/ 251-153, eMail: Nadine.Krause@wolgast.de

## **Anlagen:**

- Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2018 für das SSV „Wolgast Nord“